

Ausfertigung

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 271/11



## Beschluss

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske,  
die Richterin am Landgericht Dr. Maatsch und  
den Richter am Landgericht Dr. Link

am 25.05.2011 folgenden Beschluss:

Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung,  
wird angeordnet:



1. Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen,

**zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:**

"■■■■■ ist als '■■■■■' nachweislich von der Staatssicherheit der DDR dafür entlohnt worden, dass er ■■■■■ möglichst "unter Kontrolle hielt".

2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000.-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Buske  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Maatsch  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Link  
Richter  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 26.05.2011

Andresen, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

